

# IHK RECHT aktuell

IV/2013

## INHALTSVERZEICHNIS

### IM BLICKPUNKT

- CSR und Diversity: Berichterstattungszwang ist der falsche Weg – IHK warnt vor erheblichem bürokratischen Aufwand
- Neue Pflichtangabe bei Gutschriften
- Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen
- Häufiges Streitthema kurz vor Jahresschluss: Das Weihnachtsgeld
- Keine Entwarnung bei Produkt- und Markenpiraterie

### GESETZGEBUNG BUND

- Änderung Handelsgesetzbuch: Entlastung für den Mittelstand beschlossen
- Geschmacksmustergesetz modernisiert

### RECHTSPRECHUNG

- Fremdkörper in Fruchtgummi
- Überflüssige Warnschilder bei deutlich sichtbarer Rutschgefahr

- Vorbehaltlose Zahlung als Werkabnahme
- Klausel über Gebrauchtwagenangabe bei Nutzung einer Vertragswerkstatt
- Irreführung durch vorzeitig beendete Rabattaktion
- Unverlangte Empfehlungs-E-Mail
- Designs nun deutlich besser geschützt
- Keine Haftung des Anschlussinhabers für Urheberrechtsverletzungen des Ehegatten
- Account-Inhaber haftet nicht bei gehackten Zugangsdaten
- Ausscheidender GbR-Gesellschafter muss Domain freigeben

### RECHTSPRECHUNG ARBEITSRECHT

- Anmerkung zum Alter des Kindes einer Bewerberin im Lebenslauf kostet 3.000,00 €
- Zurückweisung einer Kündigung

### BROSCHÜREN

### VERANSTALTUNGEN

## IM BLICKPUNKT

### CSR UND DIVERSITY:

#### BERICHTERSTATTUNGSZWANG IST DER FALSCHER WEG IHK WARNT VOR ERHEBLICHEM BÜROKRATISCHEN AUFWAND

Corporate Social Responsibility (CSR) ist zurück auf der Agenda des Europäischen Parlaments. In diesen Tagen starteten der Sozial- und der Rechtsausschuss parallel mit der Diskussion des von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlags einer Richtlinie zur „Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen“ (KOM 2013/207). Nach jetziger Planung sollen mit der Richtlinie Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern verpflichtet werden.

Zu den geplanten Berichtspflichten gehören Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Neben der Beschreibung der Unternehmenspolitik sollen die Unternehmen die Ergebnisse ihrer Vorgehensweise, die dabei entstehenden Risiken und wie das Unternehmen mit diesen Risiken umgeht, erläutern. Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, soll die Analyse die wichtigsten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, umfassen. Aufgenommen werden sollen diese Erklärungen in den Lagebericht. Der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer soll auch ein Urteil darüber umfassen,

ob der Lagebericht einschließlich der darin enthaltenen nichtfinanziellen Informationen mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht oder nicht.

Die deutsche IHK-Organisation stellt sich gemeinsam mit EUROCHAMBRES und weiteren Wirtschaftsorganisationen energisch gegen dieses Vorhaben. Der Richtlinienvorschlag würde nach unserer Überzeugung viele Unternehmen mit unzumutbaren Belastungen im Bereich CSR überziehen. Die Kommission will sogar mittelständische Unternehmen verpflichten, Informationen unter anderem zu Maßnahmen zu sozialen, ökologischen, Menschenrechts- und Arbeitnehmerbelangen sowie zu Diversity-Politiken in Aufsichtsräten, Vorständen und Verwaltungsräten zu veröffentlichen. Besonders gravierend ist, dass Betriebe in ihren Geschäftsberichten Risikofelder benennen sollen, die hochsensible unternehmensinterne Informationen enthalten können. Die Kommission greift damit massiv in die Gestaltungsfreiheit der Unternehmen auf einem Gebiet ein, auf dem staatliche Regulierungen nichts zu suchen haben. Aus einer Verpflichtung zur Veröffentlichung wird ein Handlungsdruck.

Der Wesenskern der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen ist aber die Freiwilligkeit ihres Engagements. Dies ist auch vom Europäischen Parlament ausdrücklich bestätigt worden, indem es bekräftigt hat, dass „wohltätige Maßnahmen niemals zur Pflicht gemacht werden dürfen.

Nach einer von der IHK Nürnberg für Mittelfranken durchgeführten Blitzumfrage stellen bereit heute viele deutsche Unternehmen auf freiwilliger Basis nichtfinanzielle Informationen zur Verfügung unter Nutzung bestehender nationaler bzw. internationaler Rahmenwerke wie z.B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Global Reporting Initiative (GRI) oder dem Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS).

## NEUE PFLICHTANGABE BEI GUTSCHRIFTEN

Künftig muss eine Gutschrift ausdrücklich als solche bezeichnet werden, das (ggf. elektronische) Dokument muss also die Angabe „Gutschrift“ enthalten.

Darauf verweist der Hamburger Steuerberater Frank Zingelmann von der DASV Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e. V. mit Sitz in Kiel.

Auch wenn die Verwendung anderer als der o. g. Begriffe nicht § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG entspricht, sollen begriffliche Unschärfen allein nicht zum Verlust des Vorsteuerabzugs führen, wenn

- die gewählte Bezeichnung hinreichend eindeutig ist (z. B. „Eigenfaktura“),
- die Gutschrift ordnungsgemäß erteilt wurde und
- keine Zweifel an Ihrer Richtigkeit bestehen.

Wichtig: Bei der sog. „kaufmännischen Gutschrift“ (Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung) handelt es

sich nicht um eine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Werden solche Dokumente als „Gutschrift“ bezeichnet, ist dies umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich. Die Bezeichnung als Gutschrift führt allein nicht zu einer Steuerschuld aufgrund unbeachteten Steuerausweises (§ 14c UStG).

Die Angabe „Gutschrift“ ist auch dann erforderlich, wenn in einem Dokument sowohl über empfangene als auch über ausgeführte Leistungen abgerechnet wird. Dabei muss klar ersichtlich sein, welche Leistung zu welcher Kategorie gehört. Eine Saldierung ist auf keinen Fall zulässig.

Zingelmann empfahl, dies zu beachten und ggfs. steuerlichen Rat in Anspruch zu nehmen, wobei er dabei u. a. auch auf die DASV Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e. V. – [www.mittelstands-anwaelte.de](http://www.mittelstands-anwaelte.de) – verwies.

Der Autor ist Mitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

Frank Zingelmann, Hamburg

## STEUERLICHE BEHANDLUNG VON BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Der BFH hat am 9. Oktober 2013 zwei Urteile vom 16. Mai 2013 veröffentlicht, in denen er sich zur steuerlichen Behandlung der Betriebsveranstaltung geäußert hat (VI R 94/10 und VI R 7/11). Es geht um die Frage, wann ein Lohnzufluss bei der Teilnahme von Arbeitnehmern vorliegt.

Im Urteil VI R 94/10 hat der Arbeitgeber (AG) ein Fußballstadion für seine Jubiläumsfeier gemietet. Das Finanzamt wollte auch die Mietkosten auf die teilnehmenden Arbeitnehmer aufteilen. Dem widersprach jetzt der BFH. Die Kosten für den äußeren Rahmen dürfen nicht berücksichtigt werden. Dadurch werde der Arbeitnehmer (AN) nicht bereichert.

Eine Bereicherung und damit ein Lohnzufluss liegt nur bei den Kosten vor, die den AN unmittelbar erreichen. Dazu gehören Catering, Speisen und Getränke sowie Musik- oder Kunstdarbietungen. Nur diese Kosten sind in die 110 Euro-Freigrenze einzu-beziehen.

Im Urteil VI R 7/11 ging es um die Frage, wie die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen sind. Die AN durften hier Begleitpersonen mitbringen. Kalkuliert wurde mit einer hohen Teilnehmerzahl nach Abfrage der Teilnahme, tatsächlich nahmen nur die Hälfte der zugesagten Teilnehmer teil. Die Kosten beliefen sich aber auf die erwarteten Gäste. Das FA teilte die gesamten Kosten auf die wenigen Arbeitnehmer auf, auch die auf die Begleitpersonen entfallenden Kosten. Dadurch wurde die 110 Euro-Freigrenze überschritten.

Der BFH widersprach. Die Freigrenze gilt je Teilnehmer. Seine bisherige Rechtsprechung änderte der BFH dahingehend, dass der

auf Familienangehörige entfallende Aufwand bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, nicht dem Arbeitnehmer zugerechnet wird. Dieser Anteil stellt regelmäßig keine Entlohnung dar.

Damit wird von der langjährigen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung abgewichen.

#### FAZIT AUS SICHT DES DIHK:

Hier bleibt die Reaktion der Finanzverwaltung zu den Urteilen abzuwarten. In Sachen Betriebsveranstaltung muss die Finanzverwaltung auch noch entscheiden, ob die 110 Euro-Grenze angehoben wird. Mit Hinblick darauf, dass der BFH die einzubeziehenden Kosten verringert hat, kann eine Anhebung eventuell eher bezweifelt werden.

(KG)

### HÄUFIGES STREITTHEMA: DAS WEIHNACHTSGELD

Wie jedes Jahr, freut sich eine Mehrzahl der deutschen Arbeitnehmerschaft auf das sog. „Weihnachtsgeld“.

Ob es nun tatsächlich welches gibt, so der Stuttgarter Fachanwalt für Arbeitsrecht Michael Henn, Präsident des VDAA - Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V. mit Sitz in Stuttgart, ist allerdings nicht in das „einseitige Ermessen“ des Arbeitgebers gestellt.

Vielmehr, so der Stuttgarter Arbeitsrechtsexperte, sind bei derartigen Ansinnen die bestehenden Tarifverträge, etwaige Betriebsvereinbarungen, die Bedingungen des einzelnen Arbeitsvertrages oder auch vorherige Zusagen des Arbeitgebers bei der Beurteilung der Rechtslage zu beachten. Selbst wenn die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt seien, so Henn, könne ein Anspruch auf Zahlung des Weihnachtsgeldes immer noch aus einer sogenannten „betrieblichen Übung“ bestehen oder sich aus „arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsätzen“ ergeben. Soweit der Anspruch auf das Weihnachtsgeld im Arbeitsvertrag geregelt sei, habe der Arbeitgeber grundsätzlich nicht die Möglichkeit, dies einseitig zu ändern. Er könne allenfalls versuchen, mit dem Arbeitnehmer eine einvernehmliche Regelung über eine Änderung zu treffen.

Soweit eine einvernehmliche Änderung nicht möglich sei, könnte der Arbeitgeber zwar versuchen, die Änderung der vertraglichen Regelung durch eine sogenannte „Änderungskündigung“ herbeizuführen. Die praktischen Schwierigkeiten und die juristischen Hindernisse bei einer solchen Änderungskündigung seien jedoch so hoch, dass dieser Weg in der Praxis wenig Aussicht auf Erfolg habe. Ähnliches gelte auch bei Bestehen von Betriebsvereinbarungen. Auch diese müssten zunächst durch den Arbeitgeber gekündigt werden, wobei dieser entsprechende „Auslaufkündigungen“ zu beachten habe.

Möglicherweise günstiger, so Fachanwalt Henn, sehe die Rechtslage für den Arbeitgeber allerdings aus, wenn der Arbeitsvertrag

oder die Betriebsvereinbarung einen sogenannten „Freiwilligkeitsvorbehalt“ enthalte. Derartige Freiwilligkeitsvorbehalte seien juristisch bisher juristisch zulässig gewesen und würden dem Arbeitgeber jedes Jahr die Möglichkeit offen lassen, ob er ein Weihnachtsgeld zahlt. Ein derartiger „Freiwilligkeitsvorbehalt“, darauf weist Henn ausdrücklich hin, müsse jedoch klar und deutlich formuliert sein und dürfe später nicht abgeändert worden sein. Auch sei es dem Arbeitgeber nicht möglich, bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern unterschiedlich zu behandeln, wenn hierfür kein sachlich gerechtfertigter Grund bestehe. Allerdings gäbe es jedoch inzwischen in der Rechtsprechung Tendenzen, die Wirksamkeit solcher „Freiwilligkeitsvorbehalte“ in Frage zu stellen.

Selbst wenn keine ausdrücklichen Regelungen bestünden, fügt Henn noch abschließend hinzu, könne für den Arbeitnehmer gleichwohl ein (Rechts-) Anspruch auf Zahlung des Weihnachtsgeldes bestehen und zwar dann, wenn er in den letzten drei Jahren jeweils ein Weihnachtsgeld erhalten habe und der Arbeitgeber bei der Zahlung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass es sich um eine „freiwillige Leistung“ ohne jeden Rechtsanspruch handle.

Vor diesem Hintergrund, so rät Henn, sollten Arbeitgeber sich vor einer Streichung oder Kürzung des Weihnachtsgeldes unbedingt zur Vermeidung juristischer Auseinandersetzungen über die Rechtslage informieren, während Arbeitnehmern nur angeraten werden könne, etwaige Streichungen oder Kürzungen des Weihnachtsgeldes ebenfalls von einem Fachmann für Arbeitsrecht überprüfen zu lassen.

Henn empfahl, dies zu beachten und in Zweifelsfällen rechtlichen Rat einzuholen, wobei er u. a. dazu auch auf den VDAA Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V. – [www.vdaa.de](http://www.vdaa.de) – verwies.

Der Autor ist Präsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

RA Michael Henn, Stuttgart

### KEINE ENTWARNUNG BEI PRODUKT- UND MARKENPIRATERIE

Am 5. August 2013 hat EU-Kommissar Semeta die aktuelle EU-Grenzbeschlagnahmestatistik 2012 vorgestellt. 40 Milliarden gefälschte Produkte im Gesamtwert von 1 Milliarde Euro haben die Zollbehörden aus dem Verkehr gezogen. Erneut waren Hauptherkunftsland der Fälschungen China/Hongkong mit einem Anteil von 73 Prozent. Vor allem Markenartikel wie Textilien, Handtaschen, Mobiltelefone und -zubehör, Sonnenbrillen, Sportschuhe kommen aus dieser Region. Marokko führt die Liste der Herkunftsländer im Bereich der gefälschten Lebensmittel an.

Besonders die Internetkäufe machen dem Zoll im Postverkehr zu schaffen, wo vielfach auch Arzneimittel (23 Prozent) aufgefunden werden.

Zu den Einzelheiten siehe:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/customs\\_controls/counterfeit\\_piracy/statistics/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_controls/counterfeit_piracy/statistics/index_de.htm)

(MI)

## GESETZGEBUNG BUND

### ÄNDERUNG HANDELSGESETZBUCH: ENTLASTUNG FÜR DEN MITTELSTAND BESCHLOSSEN

Am 27. Juni 2013 hat der Deutsche Bundestag einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Handelsgesetzbuchs verabschiedet. Das Gesetz beinhaltet Änderungen der handelsrechtlichen Publizitätspflichten für kleine Kapitalgesellschaften und entlastet damit den Mittelstand von Verwaltungs- und Kostenaufwand.

Zur vom Deutschen Bundestag beschlossenen Neuregelung des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens erklärt das Bundesministerium der Justiz am 28. Juni 2013:

„Unternehmen dürfen künftig mit nach Unternehmensgröße abgestuften Ordnungsgeldern und mehr Rechtsschutz bei Verstößen gegen die Pflicht zur Offenlegung ihrer Bilanzen rechnen. Mit dem Gesetz werden die Mindestordnungsgelder von bisher 2.500 Euro auf 500 Euro für kleinste Unternehmen und auf 1.000 Euro für kleine Unternehmen abgesenkt. Außerdem sollen die Unternehmen Ausnahmesituationen, die sie an der Offenlegung gehindert haben, besser als bisher gegenüber dem Bundesamt für Justiz geltend machen können. Derart mehr Flexibilität im Ordnungsgeldverfahren entlastet die Wirtschaft, ohne die inzwischen hohe Offenlegungsbereitschaft der Unternehmen von 90 Prozent zu gefährden.

Das Bilanzrecht ist Ausdruck von Transparenz und Verlässlichkeit im Wirtschaftsverkehr und deswegen ein unverzichtbares Element der Wirtschaftsordnung. Für Unternehmen mit geringen Betriebsgrößen ist der bürokratische Aufwand aber ungleich schwerer als für mittlere und große Unternehmen zu leisten, die auf Bilanzspezialisten im Unternehmen zurückgreifen können. Künftig bewirkt die Reform des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens Erleichterungen gerade für kleinere Unternehmen, wenn diese die Fristen überschreiten, aber ihre Pflichten, wenn auch verspätet, erfüllen. Außerdem wird für Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes der Justiz eine zweite gerichtliche Instanz eingerichtet, so dass grundsätzliche Rechtsfragen einheitlich geklärt werden können. Es wird auch ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingeführt, wenn ein Unternehmen die Sechswochenfrist zur Nachholung der Offenlegung unverschuldet nicht einhalten konnte. Zur Nachholung der Offenlegung erhalten die Unternehmen dann noch einmal sechs Wochen Zeit. Damit können Ausnahmesituationen wie etwa eine lange schwere Erkrankung des Alleingeschäftsführers oder die Vorenthaltung aller Buchführungsunterlagen durch ehemalige Geschäftsführer besser als bisher bewältigt werden.

### HINTERGRUND:

Am 27. Juni 2013 hat der Deutsche Bundestag den vom Bundesministerium der Justiz vorbereiteten und vom Kabinett am 17. April 2013 beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Handelsgesetzbuchs verabschiedet.

Das Gesetz sieht im Anschluss an bereits Ende 2012 geschaffene Entlastungen für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG – s. Pressemitteilung) nunmehr auch Änderungen im Verfahren vor dem Bundesamt für Justiz vor, wenn kleinste und kleine Kapitalgesellschaften zwar ihren handelsrechtlichen Publizitätspflichten nachkommen, dabei aber Fristen versäumen.

Das Bundesamt für Justiz leitet Ordnungsgeldverfahren gegen alle Kapitalgesellschaften ein, die ihre Jahresabschlussunterlagen nicht rechtzeitig offenlegen. Es bleibt auch künftig dabei, dass die Unternehmen nach Androhung eines Ordnungsgeldes noch einmal sechs Wochen Zeit erhalten, um ihre gesetzlichen Pflichten zur Offenlegung oder Hinterlegung des Jahresabschlusses zu erfüllen, bevor das Ordnungsgeld festgesetzt wird. Reagiert ein Unternehmen nicht, setzt das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeld fest, das nach bisherigem Recht mindestens 2.500 Euro beträgt.

Nunmehr wird das Mindestordnungsgeld von 2.500 Euro für Kleinstkapitalgesellschaften auf 500 Euro und für kleine Kapitalgesellschaften auf 1.000 Euro gesenkt, wenn das Unternehmen verspätet auf die Ordnungsgeldandrohung des Bundesamtes reagiert und die Offenlegung, wenn auch verspätet, nachgeholt hat, bevor das Bundesamt weitere Schritte einleitet.

Gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes durch das Bundesamt kann das Unternehmen Beschwerde beim Landgericht Bonn einlegen. Bislang entscheidet dieses Gericht als einzige Instanz. Nach der Neuregelung gibt es künftig eine Rechtsbeschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts Bonn in Ordnungsgeldsachen zum zuständigen Oberlandesgericht. Damit wird sichergestellt, dass grundsätzliche Rechtsfragen einheitlich entschieden werden und die Rechtssicherheit für die Beteiligten erhöht wird.

Mit seinen neuen größenabhängig abgestuften Ordnungsgeldern knüpft das Gesetz an die mit dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2012 (MicroBilG) geschaffenen Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften an. Für kleine und sehr kleine Unternehmen werden die schon vorhandenen und neuen Erleichterungen beim Umfang der Publizitätspflichten zum Anlass genommen, auch im Ordnungsgeldverfahren Erleichterungen einzuführen. Zugleich stellt das Gesetz sicher, dass Deutschland auch künftig seinen europäischen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt, Verstöße von Kapitalgesellschaften gegen ihre Publizitätspflichten wirksam durchzusetzen.“

### FAZIT:

Die bestehenden Publizitätspflichten bleiben zwar auch für kleine Kapitalgesellschaften durch die Gesetzesänderung unverändert.; unabsichtliche Fristversäumnisse werden jedoch wesent-

lich milder sanktioniert, als in der Vergangenheit. Im Interesse der beteiligten Geschäftskreise und der Rechtssicherheit werden Anreize geschaffen, den Offenlegungspflichten auch nach Ablauf der gesetzlichen Fristen freiwillig nachzukommen.

Die Autoren sind Mitglieder der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

RA Manfred Wagner u. Arnd Lackner, Saarbrücken

## **GESCHMACKSMUSTERGESETZ MODERNISIERT**

Am 16. Oktober 2013 wurden im Bundesgesetzblatt die Änderungen zum GeschmacksmusterG veröffentlicht, mit dessen Hilfe die äußere Form von Produkten geschützt werden kann. Dieses wird künftig (ab dem 01.01.2014) DesignG heißen, entsprechende Registrierungen werden als eingetragenes Design bezeichnet. Außerdem wird es dann, wie bereits bei den anderen gewerblichen Schutzrechten, ein Nichtigkeitsverfahren geben (vgl. Paragraphen 33 ff), das „jedermann“ wegen nicht rechtmäßiger Designs vor dem DPMA beantragen kann.

Auch schärfere strafrechtliche Sanktionen im Markengesetz sind in dem entsprechenden Gesetz enthalten. Für gewerbsmäßige Markenpiraten gilt bereits ab dem 17. Oktober 2013 (Tag nach der Verkündung im BGBl.) ein neuer Artikel 143 Absatz 2 MarkenG. Damit wird es Freiheitsstrafen von 3 Monaten bis zu 5 Jahren in Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Begehung von Markenfälschungsdelikten geben.

(MI)

## **RECHTSPRECHUNG**

### **FREMDKÖRPER IN FRUCHTGUMMI**

Erleidet ein Verbraucher nach einem Biss in einen Fruchtkgummi, der einen nicht erkennbaren Fremdkörper enthält, eine Zahnverletzung, haftet der Hersteller für den eingetretenen Schaden. Das Oberlandesgericht Hamm verurteilte den Süßwarenhersteller HARIBO zum Ersatz der Zahnbehandlungskosten und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 2.000 Euro, nachdem sich ein 44-Jähriger nach dem Biss auf einen Fruchtkgummi, der einen wohl von einem Reinigungsmittel herrührenden harten Fremdkörper enthielt, zwei seiner Zähne abgebrochen hatte, sodass sie überkront werden mussten.

Urteil des OLG Hamm vom 23.05.2013

21 U 64/12

JURIS online

### **ÜBERFLÜSSIGE WARNSCHILDER BEI DEUTLICH SICHTBARER RUTSCHGEFAHR**

Ist für jedermann erkennbar, dass eine Treppe in einem Betriebsgebäude frisch gewischt ist, ist die Reinigungsfirma nicht ver-

pflichtet, entsprechende Warnschilder aufzustellen. Dies gilt erst recht, wenn die Reinigung der Treppe regelmäßig zur gleichen Zeit erfolgt. Rutscht ein Mitarbeiter des Unternehmens auf der deutlich sichtbar nassen Treppe infolge eigener Unachtsamkeit aus, kann er von dem Reinigungsunternehmen keinen Schadensersatz verlangen.

Beschluss des OLG Bamberg vom 20.02.2013

6 U 5/13

RdW Heft 16/2013, Seite III

### **VORBEHALTLOSE ZAHLUNG ALS WERKABNAHME**

Für das Oberlandesgericht Koblenz kann ein Werkunternehmer eine vorbehaltlose und vollständige Zahlung des restlichen Werklohns durch den Auftraggeber im Sinne einer Billigung seines Gewerkes als vertragsgerecht und damit als Abnahme i.S.d. § 640 BGB verstehen.

Beschluss des OLG Koblenz vom 20.03.2013

3 U 775/12

BaurR 2013, 999

IBR 2013, 448

### **KLAUSEL ÜBER GEBRAUCHTWAGENGARANTIE BEI NUTZUNG EINER VERTRAGSWERKSTATT**

BGH, Urteil 25.09.2013, VIII ZR 206/12

a) In einer formularmäßigen Vereinbarung über eine Gebrauchtwagengarantie, die der Fahrzeugkäufer/Garantienehmer gegen Entgelt erwirbt, ist eine Klausel, nach der Garantieansprüche davon abhängen, dass der Garantienehmer die nach den Herstellerangaben vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt, wegen unangemessener Benachteiligung des Garantienehmers unwirksam, wenn sie Garantieansprüche unabhängig davon ausschließt, ob eine Verletzung der Wartungspflicht für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist (Fortführung der Senatsurteile vom 17. Oktober 2007 - VIII ZR 251/06, WM 2008, 263; vom 12. Dezember 2007 - VIII ZR 187/06, WM 2008, 559; vom 6. Juli 2011 - VIII ZR 293/10, NJW 2011, 3510).

b) Für die Frage der Entgeltlichkeit der Garantie macht es keinen Unterschied, ob für die Garantie ein gesondertes Entgelt ausgewiesen wird oder ob der Käufer/Garantienehmer für das Fahrzeug und die Garantie einen Gesamtkaufpreis zu zahlen hat (Fortführung des Senatsurteils vom 6. Juli 2011 - VIII ZR 293/10, NJW 2011, 3510)

RA Michael Henn, Stuttgart

## **IRREFÜHRUNG DURCH VORZEITIG BEEENDETE RABATTAKTION**

BGH, Urteil vom 16.05.2013, Az. I ZR 175/12

Werden in der Werbung für eine Rabattaktion von dem werbenden Unternehmen feste zeitliche Grenzen angegeben, muss sich das Unternehmen grundsätzlich hieran festhalten lassen. Wird die Aktion vor Ablauf der angegebenen Zeit beendet, liegt darin in der Regel eine Irreführung der mit der Werbung angesprochenen Verbraucher.

RA Michael Henn, Stuttgart

## **UNVERLANGTE EMPFEHLUNGS-E-MAIL**

BGH, Urteil vom 12.09.2013, Az. I ZR 208/12

Schafft ein Unternehmen auf seiner Website die Möglichkeit für Nutzer, Dritten unverlangt eine sogenannte Empfehlungs-E-Mail zu schicken, die auf den Internetauftritt des Unternehmens hinweist, ist dies nicht anders zu beurteilen als eine unverlangt versandte Werbe-E-Mail des Unternehmens selbst. Richtet sich die ohne Einwilligung des Adressaten versandte Empfehlungs-E-Mail an einen Rechtsanwalt, stellt dies einen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar.

RA Michael Henn, Stuttgart

## **DESIGNS NUN DEUTLICH BESSER GESCHÜTZT**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat eine für Designer revolutionäre Entscheidung getroffen (Urteil vom 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug). Nach einer Pressemitteilung des Gerichts wurde der bislang bestehende Grundsatz aufgehoben, dass Werke der angewandten Kunst (Designs) dann höheren Voraussetzungen für einen urheberrechtlichen Schutz ausgesetzt sind, wenn zudem ein Geschmacksmusterschutz möglich war.

Diese Rechtsprechung wurde nun aufgehoben. Auch Designs müssen zur Erlangung urheberrechtlichen Schutzes lediglich diese Voraussetzungen erfüllen, die auch an Werke der zweckfreien bildenden Kunst geknüpft sind. Nach Ansicht des BGH ist eine Unterscheidung zwischen Werken der angewandten und solchen der bildenden Kunst bezüglich der urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen nicht zu rechtfertigen.

(SF)

## **KEINE HAFTUNG DES ANSCHLUSSINHABERS FÜR URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN DES EHEGATTEN**

Ein Musikverlag erhob wegen zahlreicher Urheberrechtsverletzungen durch illegales Herunterladen von Musikdateien über eine Internet-Tauschbörse Klage gegen den Anschlussinhaber. In dem Verfahren stellte sich heraus, dass nicht der Beklagte, sondern dessen Ehefrau die Urheberrechtsverletzungen begangen hatte.

Das Oberlandesgericht Frankfurt verneinte eine Haftung des Anschlussinhabers für seine Ehefrau. Ein Ehepartner darf seinem Ehegatten seinen Internetanschluss überlassen, ohne ihn ständig überwachen zu müssen, solange er keine konkreten Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen hat. Letzteres konnte der klagende Musikverlag nicht nachweisen und verlor demzufolge den Prozess.

Beschluss des OLG Frankfurt vom 22.03.2013

11 W 8/13

GRUR-RR 2013, 246

WRP 2013, 958

## **ACCOUNT-INHABER HAFTET NICHT BEI GEHACKTEN ZUGANGSDATEN**

Internetbetrügereien greifen leider immer mehr um sich. Werden Zugangsdaten ausspioniert, kann der unmittelbar Betroffene, aber auch – wie ein vom Landgericht Gießen entschiedener Fall zeigt – dessen Vertragspartner der Geschädigte sein.

Werden die Zugangsdaten für ein Internet-Auktionsportal (hier eBay) von einem Hacker ausspioniert und kauft dieser auf fremde Rechnung ein, haftet der Inhaber des Kundenkontos dem Verkäufer nicht auf Zahlung des Kaufpreises. Angesichts der Vielzahl der bekannten Betrugsmöglichkeiten im Internet kann der Verkäufer nicht davon ausgehen, dass bei einer Bestellung unter einem Mitgliedsnamen ausschließlich dessen tatsächlicher Inhaber auftritt. Auch hat er bei einer – wie hier erfolgten – Selbstabholung der Ware die Möglichkeit, sich den Personalausweis des Abholers zeigen zu lassen.

Beschluss des LG Gießen vom 14.03.2013

1 S 337/12

JURIS online

## **AUSSCHIEDENDER GBR-GESELLSCHAFTER MUSS DOMAIN FREIGEBEN**

Wurde die Domain einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (hier einer Arztpraxis) auf einen ausscheidenden Gesellschafter registriert, haben die übrigen Gesellschafter einen mittels einer einstweiligen Verfügung gerichtlich durchsetzbaren Anspruch darauf, dass der Domain-Inhaber die Administrator-Zugangsdaten nicht verändert bzw. diese in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt, um den verbleibenden Gesellschaftern einen Zugriff auf die Internetseite und die E-Mail-Accounts zu ermöglichen.

Soweit sich dieser Anspruch nicht – wie hier – bereits aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt, ist er gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bzw. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 88 TKG begründet.

Beschluss des LG Wiesbaden vom 29.05.2013

2 O 128/13

JurPC Web-Dok. 169/2013

**ANMERKUNG ZUM ALTER DES KINDES EINER BEWERBERIN IM LEBENS LAUF KOSTET 3.000,- EURO**

Eine Anmerkung auf dem Lebenslauf einer Bewerberin zum Grundschulalter des Kindes ist ein klares Indiz für eine Diskriminierung.

Das, so der Bremer Fachanwalt für Arbeitsrecht Klaus-Dieter Franzen, Landesregionalleiter „Bremen“ des VDAA Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V., hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm in einem jüngst veröffentlichten Urteil vom 06.Juni 2013 entschieden und der Klägerin eine Entschädigung i.H.v. 3.000,00 € zuerkannt (Az.: 11 Sa 335/13).

Die Klägerin hatte sich bei der Beklagten auf eine befristete Stelle in der Buchhaltung beworben. Die Beklagte teilte der Klägerin mit, dass sie sich für einen anderen Bewerber entschieden habe und schickte die Bewerbungsunterlagen zurück. Auf dem zurückgesandten Lebenslauf fand die Klägerin neben der von ihr verfassten Textzeile „Verheiratet, ein Kind“ den von der Beklagten handschriftlich angebrachten Vermerk vor:

„7 Jahre alt!“

die so entstehende Wortfolge „ein Kind, 7 Jahre alt!“ war durchgängig unterstrichen.

Das LAG sah darin eine mittelbaren Benachteiligung der Klägerin wegen des Geschlechts. Danach verweise die Anmerkung „ein Kind, 7 Jahre alt“ auf mögliche Probleme bei der Betreuung eines Kindes im Grundschulalter und damit die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Davon seien in der gesellschaftlichen Realität der Bundesrepublik ganz vorrangig Frauen betroffen. Denn die Kinderbetreuung werde nach wie vor überwiegend als Aufgabe der Frau angesehen und vorrangig von Frauen wahrgenommen.

Die handschriftliche Ergänzung und Unterstreichung der Wortfolge „ein Kind, 7 Jahre alt!“ in den Bewerbungsunterlagen der Klägerin genügte auch, um eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten zu lassen. Die Beklagte hat diese Vermutung nicht widerlegen können. Insbesondere war es nach Auffassung der Richter nicht ausreichend, auf die Einstellung eines besser qualifizierten Bewerbers zu verweisen. Denn dadurch werde nicht nachgewiesen, dass das pönalisierte Merkmal bei der Entscheidung überhaupt keine Rolle gespielt habe. Der Nachweis müsse vielmehr so geführt werden, dass der Einfluss unzulässiger Kriterien positiv ausgeschlossen werden könne.

Franzen empfahl, dies zu beachten und bei Fragen zum Arbeitsrecht Rechtsrat in Anspruch zu nehmen, wobei er u. a. auch auf den VDAA Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V. – [www.vdaa.de](http://www.vdaa.de) – verwies.

RA Klaus-Dieter Franzen, Bremen

**ZURÜCKWEISUNG EINER KÜNDIGUNG**

Wenn ein Arbeitgeber eine Kündigung durch einen Bevollmächtigten vornimmt und dabei eine Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt wird, kann der betroffene Arbeitnehmer bei Zweifeln an der Vollmacht die Unwirksamkeit der Kündigung geltend machen. Es sei denn, der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die Bevollmächtigung informiert. Das hat Landesarbeitsgericht Hamm im Fall eines Arbeitnehmers in der Materialbestellung entschieden, der im Rahmen eines Sozialplans eine ordentliche Kündigung erhalten hatte, die von einem Prokuristen und einem Personalsachbearbeiter unterzeichnet war. Der Arbeitnehmer ließ durch seinen Anwalt die Unwirksamkeit der Kündigung geltend machen, unter anderem bezweifelte er die Bevollmächtigung. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass ein einseitiges Rechtsgeschäft durch einen Bevollmächtigten unwirksam sei, wenn der Bevollmächtigte keine Vollmachtsurkunde vorlege, der Adressat das Rechtsgeschäft unverzüglich zurückweise, es sei denn, der Vollmachtgeber habe den Betroffenen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt. Vorliegend habe der Prokurist keine Vollmacht vorgelegt. Seine Prokura sei beschränkt, Gesamtprokura habe er nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen, nicht jedoch mit einem Personalsachbearbeiter. Zwar sei der Prokurist Leiter der Personalabteilung, das ändere jedoch nichts daran, dass der Arbeitnehmer von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt werden müsse, was vorliegend unterblieben sei. Die Kündigung sei damit unwirksam.

**PRAXISTIPP:**

Beim Ausspruch von Kündigungen muss besonders darauf geachtet werden, dass die Kündigung vom Arbeitgeber persönlich oder von dazu Bevollmächtigten Personen unterzeichnet wird. Bei Bevollmächtigten ist die Bevollmächtigung durch Beifügung der Originalurkunde zu belegen. Alternativ kann der von der Kündigung betroffene Arbeitnehmer über die bestehende Bevollmächtigung informiert werden. Aus Gründen der Beweissicherung sollte dies unter Zeugen geschehen und dokumentiert werden.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG- Hamm vom 16. Mai 2013, Az: 17 Sa 1708/12)

(Bs)

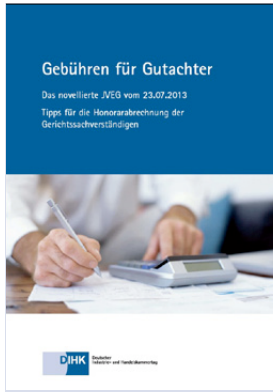
**BROSCHÜREN**

**GEBÜHREN FÜR GUTACHTER AKTUALISIERT**

Die DIHK-Publikation „Gebühren für Gutachter“ (A5, S. 168) liegt nun in der sechsten überarbeiteten Auflage vor. Alle neuen Bestimmungen des JVEG werden vorgestellt und erläutert. Preis 15,50 EUR. DIHK-Bestellservice: <http://www.dihk-verlag.de>

Alle von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden beauftragten Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer müssen nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungs-

gesetz (JVEG) ihre Honorare und ihre Auslagen abrechnen. Nach neun Jahren unveränderter Geltung ist das JVEG zum 01.08.2013 novelliert worden. Da auch die überarbeiteten und neu dazu gekommenen Gebührentatbestände überwiegend unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, die auslegungsfähig und erklärungsbedürftig sind, benötigen die vom JVEG betroffenen Berufsgruppen jede Art von Hilfestellung zur optimalen Abrechnung.



Die 20 überarbeiteten Gebührentatbestände werden darin verständlich dargestellt, mit Beispielen erläutert und jeweils mit Anwendungsempfehlungen versehen. In gleicher Weise werden die unverändert übernommenen gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der seit der letzten Auflage ergangenen Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht. Dabei konnte der Autor, Rechtsanwalt Dr. Peter Bleutge, seine Praxiserfahrungen aus seiner langjährigen Seminar- und Kommentartätigkeit einbringen, was sich insbesondere an den beigefügten Musterschreiben, den beiden Musterrechnungen und seinen Erläuterungen des neuen Paragraph 8a JVEG zeigt, der acht Verlust- und zwei Kürzungstatbestände zum Nachteil der Sachverständigen normiert. Nicht vergessen werden die Neuregelungen der Zeugenentschädigung, weil die Sachverständigen zunehmend als sachverständige Zeugen von den Gerichten herangezogen werden.

## PRAXISHANDBUCH VERMITTLERRECHT

Die Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie in deutsches Recht beendete eine jahrhundertealte Tradition eines nur schwach regulierten, von selbstständigen Vermittlern dominierten Vertriebs. Die Rechtsfiguren des Versicherungsvertreters und -maklers durchleben seitdem einen tiefgreifenden Wandel. Hinzu kommen neue Modelle wie Tipgeber, Annexvermittler u.v.m.



Anders als die gängigen Rechtskommentare gliedert sich dieses Praxishandbuch nach Themenschwerpunkten statt nach Normen. Dies entspricht dem Bedürfnis der Rechtsanwender, praktische Erscheinungen von Vertriebsformen und von Vertriebsprozessen im Zusammenhang teilweise auch verschiedener Rechtsgebiete einordnen und bewerten zu können.

Die in sich abgeschlossenen verschiedenen Kapitel behandeln ein weites Themenspektrum: von den gewerberechtlichen Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit – dargestellt von Frau Dr. Mona

Moraht, DIHK – über die maßgeblichen Regelungen des Versicherungsaufsichts- und Kreditwesengesetzes bis hin zu Fragen der Beratung und Vermittlung gegen Honorar. Eigene Kapitel sind auch dem Versicherungsmakler, dem Versicherungsvertreter, der Mischform des Makleragenten und dem Placing Broker bei Lloyd's of London gewidmet. So bieten die Beiträge eine wertvolle Hilfe für die Auslegung von Vermittlerrechtsfragen und geben zugleich einen Ausblick auf kommende Änderungen.

Das Buch wendet sich an alle Versicherungsvermittler, Erstversicherer, Rückversicherer und andere Interessenten, die mit der Versicherungsvermittlung befasst sind.

(mor)

Yvonne Gebert, Kay Uwe Erdmann, Prof. Dr. Matthias Beenken (Hrsg.)

2013, 464 S., 17 x 24 cm, geb., 69,- EUR  
(inkl. MwSt und zzgl. Versand)

ISBN 978-3-89952-675-2

## VERANSTALTUNGEN

11. FEBRUAR 2014

### VERANSTALTUNG

„Urheberrecht und Internet“

Urheberrechtliche Fallstricke beim Internetauftritt

15:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
kostenlos

### VERANSTALTUNGSORT:

Marktvorsteheraal der Industrie- und Handelskammer Nürnberg

Interessenten können Informationen und Anmeldeformulare erhalten unter:

Ass. Jur. Katja Berger, Tel. (0911) 1335-390

E-Mail: [katja.berger@nuernberg.ihk.de](mailto:katja.berger@nuernberg.ihk.de)

### HERAUSGEBER:

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken  
Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg

Tel.: (0911) 1335-335 ■ Fax: (0911) 1335-150335

Postanschrift: 90331 Nürnberg

E-Mail: [kundenservice@nuernberg.ihk.de](mailto:kundenservice@nuernberg.ihk.de)

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 7 Absatz 2 Industrie- und Handelsgesetzes (IHKG) gemeinsam durch den Präsident Dirk von Vopelius und den Hauptgeschäftsführer Markus Löttsch vertreten.

ViSdP Oliver Baumbach

Tel.: (0911) 1335-388 ■ Fax: (0911) 1335-463

E-Mail: [oliver.baumbach@nuernberg.ihk.de](mailto:oliver.baumbach@nuernberg.ihk.de)